

Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Heide-Stadt e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Förderverein der Feuerwehr Heide-Stadt e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Heide/Holstein und ist im Vereinsregister beim Registergericht in Pinneberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" - §§ 51- 68 der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Feuerwehr Heide-Stadt zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Hierzu gehören insbesondere die Förderung und Unterstützung der Ausbildung von Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehr Heide-Stadt, der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung der Arbeit mit Jugendlichen, die Kameradschaftspflege sowie Unterstützung bei der Erholung von Feuerwehrangehörigen nebst Familien im Ferienheim "Glück im Winkel" in 25761 Stinteck/Westerdeichstrich.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins; ausgenommen hiervon ist eine Erstattung von Kosten im Zusammenhang satzungsgemäßer Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person mit Vollendung des 16. Lebensjahres, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, sowie jede juristische Person oder Vereinigung werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Personen aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- mit dem Erlöschen der juristischen Person oder Vereinigung
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstand und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendermonats zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und eine Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf der Schriftform; die Ausschlussgründe sind dabei zu benennen. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird im Jahr des Eintritts nur der anteilige auf volle Euro aufgerundete Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Vorstand formuliert Empfehlungen zur Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, zur Beitragshöhe sowie ggf. einer Beitragsanpassung, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Bei aktiven Mitgliedern der Feuerwehr Heide-Stadt, die gleichzeitig Mitglied im Förderverein sind, ist der Mitgliedsbeitrag mit Ausübung des Ehrenamtes abgegolten.

§ 7 Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins ehrenamtlich.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- Beisitzer, Vertrauensleute als erweiterte Vorstandsmitglieder

Der Vorsitzende ist regelmäßig der amtierende Ortswehrführer der Feuerwehr Heide-Stadt. Der stellvertretende Vorsitzende ist regelmäßig der amtierende stellvertretende Ortswehrführer der Feuerwehr Heide-Stadt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter, vertreten.

Der Schriftführer sowie der Kassenwart werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Auf Vorschlag des Vorstands können Beisitzer oder Vertrauensleute als erweiterte Vorstandsmitglieder - ohne Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB - durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gewählt werden. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder richtet sich nach deren Aufgabe, längstens jedoch für 6 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- Einberufung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorschläge zur Festsetzung, Höhe und Anpassung von Mitgliedsbeiträgen
- Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der Kassenwart kann Zahlungsanweisungen alleine unterschreiben.

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt gewählt. Bei Ablauf der zweijährigen Amtszeit verlängert sie sich bis zur nächsten Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

Die Kasse ist regelmäßig, jährlich mindestens einmal, zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen- bzw. Neufassung der Satzung;
- die Wahl des Schriftführers, des Kassenwarts und ggf. von Beisitzern oder Vertrauensleuten;
- die Entlastung des Vorstands,
- die Beitragsfestsetzung, -anpassung nach Vorschlag durch den Vorstand
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands;
- die Ausschließung eines Mitglieds;
- die Auflösung des Fördervereins
- in dieser Satzung gesondert genannte Aufgaben
- sonstige, vom Vorstand übertragene Aufgaben

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung vom Vorstand verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von ebenfalls zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, soweit in dieser Satzung keine anderen Stimmenmehrheiten gefordert sind. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung (auch des Satzungszwecks) und zur Auflösung des Fördervereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Auf Verlangen eines Mitglieds oder wenn der Versammlungsleiter dies anordnet muss geheim abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung / Liquidation

Über die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Feuerschutzes, zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten oder löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenwart darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.





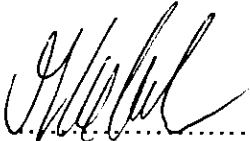
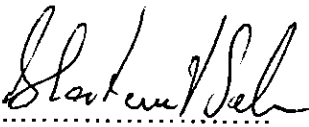
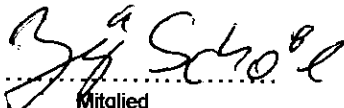
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.11.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.09.2013 außer Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2013 beschlossen.

Heide, den 22. November 2013

			
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender	Schriftführer	Kassenwart
			
Mitglied	Mitglied	Mitglied	